

Einführung in das Zivilrecht I
Vorlesung am 15.11.2007

Ansprüche 1: Vertragliche Ansprüche (I)

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=15943>

Überblick über die heutige Vorlesungsstunde

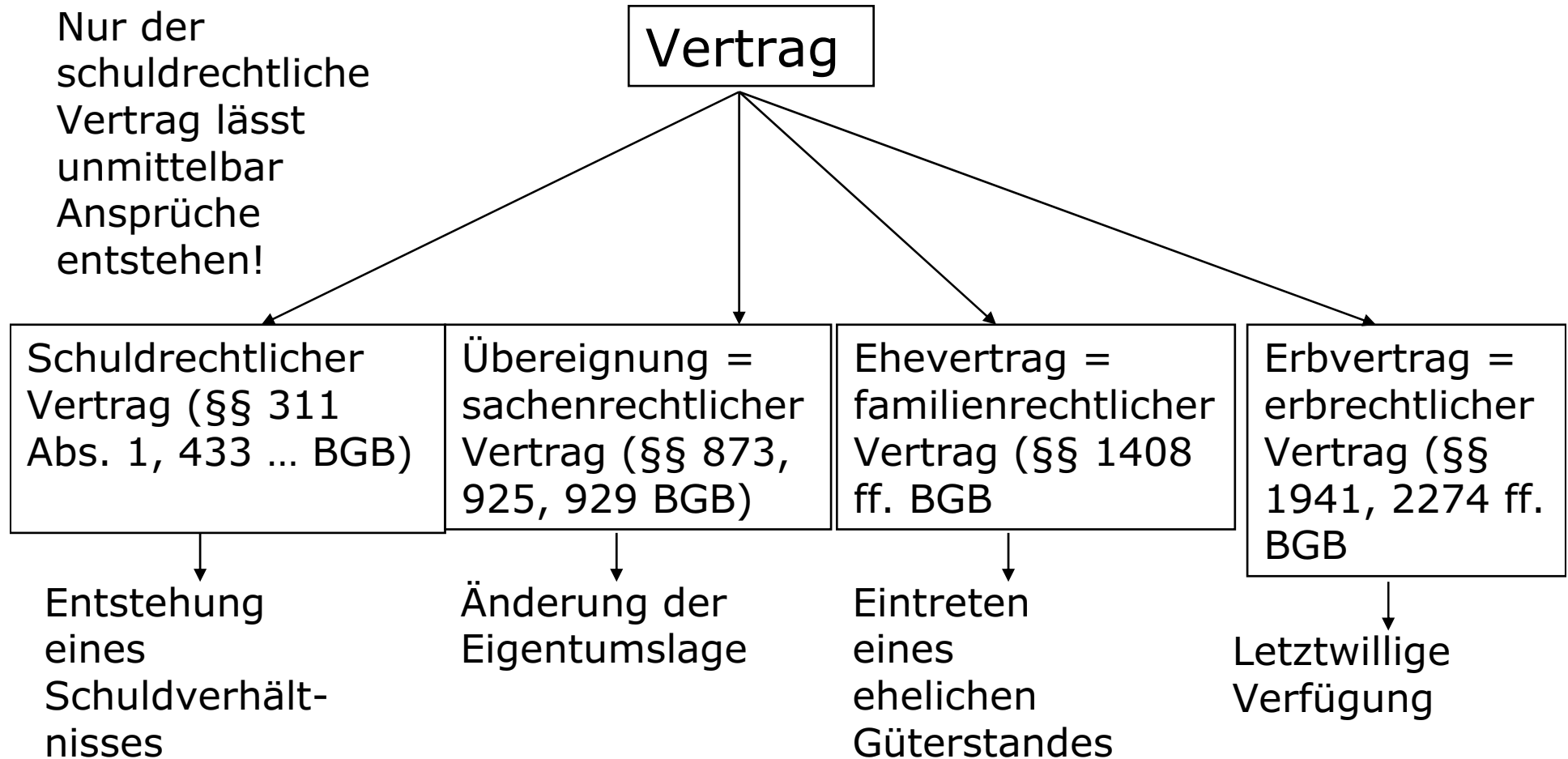
- Der Begriff des Vertrages
 - Schuldrechtliche und andere Verträge
- Grundprinzipien des Vertragsrechts
 - Privatautonomie und Vertragsfreiheit
 - Typenfreiheit der Verträge
- Der Abschluss von Verträgen
- Vertragliche Erfüllungsansprüche

Definitionen

- Verträge sind Rechtsgeschäfte, die durch mindestens zwei übereinstimmende Willenserklärungen zustande kommen.
- Schuldrechtliche Verträge sind Verträge, die auf die Entstehung eines Schuldverhältnisses (§ 311 BGB) zwischen den Parteien gerichtet sind.
 - Ein Schuldverhältnis (§ 241 Abs. 1 BGB) entsteht dann, wenn zwischen den Parteien ein Anspruch (§ 194 BGB) entsteht, der den Regeln des Schuldrechts unterliegt.

Einführung in das Zivilrecht I (10)

Verträge gibt es in allen Bereichen des Zivilrechts



Grundprinzipien des Vertragsrechts

- Privatautonomie:
 - „Selbstgestaltung der Rechtsverhältnisse durch den einzelnen nach seinem Willen“ (Flume, Das Rechtsgeschäft 1).
 - Geschützt durch Art. 2 Abs. 1 GG.
 - „Hauptform privatautonomer Gestaltung von Rechtsverhältnissen“ (Flume 7) ist die Vertragsfreiheit! → Abschlussfreiheit und Inhaltsfreiheit.
 - Erhebliche Einschränkung der Vertragsfreiheit durch das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG).

Die Inhaltsfreiheit

- Das BGB enthält in §§ 433 ff. Regelungen zu bestimmten Vertragstypen.
 - Diese Vertragstypen waren zum größten Teil schon im römischen Recht anerkannt.
- Aber:
 - Einzelne Normen können von den Parteien abbedungen werden.
 - Die Parteien können Verträge vereinbaren, die keinem der im BGB vorgesehenen Typen entsprechen.

Zwingendes und dispositives Recht

- Zwingendes Recht = ius cogens
 - Alle Rechtssätze, die nicht durch Vertrag abbedungen werden können.
 - Beispiele: §§ 138, 311b BGB.
 - Halbseitig zwingend: § 475 Abs. 1; § 556 Abs. 4 BGB.
- Abdingbares Recht = ius dispositivum
 - Rechtssätze, die durch vertragliche Vereinbarung der Beteiligten ausgeschlossen oder verändert werden können.
 - Beispiele: Die meisten Normen des Vertragsrechts, etwa § 437 BGB, soweit nicht § 475 BGB eingreift.

Der Abschluss von Verträgen

- Verträge kommen durch (mindestens) zwei übereinstimmende Willenserklärungen zustande.
 - Folgen die Erklärungen zeitlich aufeinander, spricht man von Angebot (oder Antrag, vgl. § 145 BGB) und Annahme.
 - Die Willenserklärungen zum Vertragsschluss können ausdrücklich oder konkludent abgegeben werden.
 - Konkludente Willenserklärung = Willenserklärung, die aus dem Verhalten des Erklärenden entnommen werden kann.

Wichtige Vertragstypen (Gegenseitige Verträge)

- Kauf
 - Ware gegen Geld
 - Erfüllungsansprüche in § 433 Abs. 1 und Abs. 2 BGB
- Miete
 - Sachnutzung gegen Geld
 - Erfüllungsansprüche in § 535 Abs. 1 und Abs. 2 BGB
- Dienstvertrag
 - Dienstleistung gegen Geld
 - Erfüllungsansprüche in § 611 Abs. 1 BGB
- Werkvertrag
 - Werkleistung (Arbeitserfolg) gegen Geld
 - Erfüllungsansprüche in § 631 Abs. 1 BGB

Wichtige Vertragstypen

(Einseitig verpflichtende Verträge)

- **Schenkung**
 - Kostenlose Zuwendung
 - Erfüllungsanspruch: §§ 516, 518 BGB
- **Auftrag**
 - Kostenlose Dienstleistung
 - Erfüllungsanspruch in § 662 BGB
- **Leihe**
 - Kostenlose Sachnutzung
 - Erfüllungsanspruch in § 598 BGB

Fälle

1. X und Y vereinbaren, dass Y dem Sohn der X einmal wöchentlich Nachhilfestunden in Mathematik geben soll. Pro Stunde soll Y € 15,- erhalten. Als Y die vereinbarte Bezahlung für die ersten zehn Unterrichtsstunden verlangt, verweigert X die Zahlung. Ihr Sohn sei immer noch genau so schlecht in Mathematik, wie zu Beginn des Nachhilfeunterrichts.
2. X und Y vereinbaren, dass Y der X bei Anstreicharbeiten in ihrem Eigenheim hilft. Als Gegenleistung verspricht X, der Y ein halbes Jahr lang jeden Samstag ihren PKW ganztägig zu überlassen. Als Y an einem Samstag von X die Überlassung des Autos fordert, erklärt X, er sei gegenüber Y zu nichts verpflichtet, denn ein Vertrag von dieser Art sei im BGB überhaupt nicht vorgesehen.

Lösung zu Fall 1

- **Anspruchsgrundlage: § 631 Abs. 1 2. HS BGB**
 - Voraussetzung: Werkvertrag
 - Übereinstimmende Willenserklärungen von X und Y (Angebot und Annahme) +
 - Einigung auf einen Werkvertrag?
Nein! Y hat sich nicht zur Herbeiführung eines Erfolges verpflichtet!
- **Anspruchsgrundlage: § 611 Abs. 1 2. HS BGB**
 - Voraussetzung: Dienstvertrag
 - Einigung über den Austausch Dienstleistung gegen Geld?
Ja!
 - Anspruch auf Dienstlohn in Höhe von € 150,- aus § 611 Abs. 1 2. HS BGB besteht.

Lösung zu Fall 2

- Anspruchsgrundlage: Vereinbarung zwischen X und Y in Verbindung mit § 311 Abs. 1 BGB.
 - Übereinstimmende Willenserklärungen von X und Y (+)
 - Vertrag Arbeitsleistung gegen Sachnutzung ist im BGB nicht vorgesehen!
 - Die Vertragsfreiheit lässt den Abschluss auch eines solchen Vertrages zu!

Moderne Vertragstypen

- Leasing
 - Sonderform der (langfristigen) Miete
- Franchising
 - Dienstleistungsvertrag eigener Art
- Factoring
 - Forderungskauf eigener Art

Einführung in das Zivilrecht I
Vorlesung am 19.11.2007

Ansprüche 1: Vertragliche Ansprüche (II)

Prof. Dr. Thomas RUFNER

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=15943>